

Benutzungsordnung

zur Genehmigung für den Jugendzelt- und Grillplatz

Pfingstbachwiesen

Grillplatz-Kerbesberg (zutreffend: 1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15)

Die Benutzung des Jugendzelt- und Grillplatzes an den Pfingstbachwiesen ~~sowie des Grillplatzes Kerbesberg~~ ist nur unter Beachtung der folgenden Auflagen gestattet:

1. Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung Sorge zu tragen.
2. Die Toilettenanlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.
3. Jeglicher Unrat und Abfall ist in die (je nach Größe der Gruppe) dafür ausgegebenen blauen und gelben Müllsäcke zu entleeren, zu verschließen und wenn möglich, selbst zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen in den Feuerstellen ist verboten.
4. Die Wasserstelle am Pfingstbach ist stets von Unrat sowie Seife, Wasch- und Spülmittel freizuhalten. Das Betreten des Bachlaufes ist nicht gestattet. Stauungen dürfen nicht hergestellt werden. Es dürfen am Entnahmebauwerk, unterhalb der Fischteiche gelegen, keine Manipulationen vorgenommen werden. Trinkwasser kann an der Wasserstelle auf dem Friedhof Oestrich kostenlos entnommen werden.
5. Die Kraftfahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen (einschl. Mopeds u. Krafträdern). Das Befahren der Freizeiteinrichtungen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt (nur mit Ausnahme und in Gegenwart des Platzwartes).

Hinweis: Die zu den Anlagen führenden Wege sind keine im Sinne der Straßenverkehrsordnung gewidmeten Straßen. Es handelt sich vielmehr um Feld- und Waldwege, deren baulicher Zustand sich entsprechend der Nutzung (Holzabfuhr u. dergleichen) verändern kann. Die Benutzung dieser Wege hat daher unter Beachtung des Bauzustandes und der Beschilderung (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung) zu erfolgen.

6. Holz für Lagerfeuer kann im Wald gesammelt werden. Vorbereitetes Nutzholz (gestapelt, geschlagen, gesägt usw.) darf dabei nicht in Anspruch genommen werden. Es ist ratsam, sich mit den zuständigen Förstern in Verbindung zu setzen.

Freizeitanlagen Pfingstbachwiesen:

Revierförsterei Oestrich,
Revierleiter: Markus Wehran,
Mobil: 0175-5724539

Vertretung:
Revierförsterei Hallgarten
Revierleitung: Maximilian Kaller
Mobil: 0175-5724514

7. Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Ascherückstände an den Grillstellen sind vor Verlassen, des Platzes in den vorhandenen Behälter zu beseitigen. Ebenso ist es untersagt, bei anhaltender trockener Witterung, Feuer - egal welcher Art- außerhalb den vorhandenen Feuerstellen zu entfachen.
8. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen das für die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ausreichend Löschmittel (Wasser/Feuerlöscher) zur Verfügung stehen.

9. Angeln in den Fischteichen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Angelsportvereins zulässig. Baden in den Fischteichen ist ebenfalls verboten.
10. Das vorhandene Wild ist zu schonen. Jungwild bitte nicht anfassen. Waldspaziergänge nach 20.00 Uhr sind außerhalb des Freizeitgeländes nicht gestattet. Ebenso ist Verhalten in leiserem Ton geboten. Musik ist auf das leiseste Maß zu beschränken. Das Mitbringen und Aufstellen von Stromaggregaten, Lautsprecherboxen, etc. ist nicht gestattet.
11. Zelte dürfen nur nach erfolgter Anmeldung und erteilter Genehmigung aufgestellt werden. Das Aufstellen von Wohnmobilen und dergleichen ist verboten. Erlaubnis zum Zelten wird nur für Jugendliche bis zu 18 Jahren erteilt und wenn ein Jugendleiter die Aufsicht führt, bzw. der Erziehungsberechtigte die Anmeldung zur Benutzung des jeweiligen Platzes unterschrieben und anerkannt hat und somit die Verantwortung übernimmt.
12. Es dürfen nur die mit Genehmigung zugewiesenen Plätze benutzt werden.
13. Es darf keine wegweisende provisorische Beschilderung vorgenommen werden.
14. Den Aufforderungen des Platzwartes -in Ausübung seiner Tätigkeit als Beauftragter des Magistrats- ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Bitte bei Brandgefahr sofort die Feuerwehr unter **112** verständigen.
Nächstes Festnetztelefon in der Korn`s Mühle.

Platzwart:
Matthias Klier
Tel: 0160-98249426

Mit der unterschriebenen Anmeldung und Erhalt der Genehmigung wird die v. g. Benutzungsordnung in allen Punkten anerkannt.

Bei Zuwiderhandlungen wird die Kautions in voller Höhe (260 €) als Entschädigung einbehalten.

Stand 28.07.2021